

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin ***1*** in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, über die Beschwerde vom 20. August 2014 gegen den Bescheid des Finanzamtes Waldviertel nun Finanzamt Österreich vom 23. Juli 2014 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2008 Steuernummer zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird gemäß § 279 BAO als unbegründet abgewiesen.

Die Abgabe wird wie im Bescheid vom 23. Juli 2014 festgesetzt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

Frau ***2*** ***3***, Beschwerdeführerin, war im Jahr 2008 in Wien nichtselbständig beschäftigt.

Zusätzlich studierte die Beschwerdeführerin im Jahr 2008 an der Wirtschaftsuniversität Wien.

In ihrer am 30.12.2013 eingereichten Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung machte sie unter anderem Werbungskosten in Euro

KZ 718 Pendlerpauschale	1.735,00
KZ 719 Arbeitsmittel	1.909,57
KZ 720 Fachliteratur	463,46

KZ 721 Reisekosten (ohne Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte)	6.666,64
KZ 722 Fortbildungskosten	794,78

geltend.

Bei außergewöhnlicher Belastung bei Behinderung machte sie einen Behinderungsgrad von 25% geltend. Es wurde keine Nummer eines Behindertenpasses bekanntgegeben.

Die Beschwerdeführerin begehrte weiter den pauschalen Freibetrag für Diätverpflegung für eine Magenkrankheit oder andere innere Erkrankung.

Das Finanzamt ersuchte mit Schreiben vom 17.03.2014 um folgende Ergänzung:

Bezüglich der beantragten Aufwendungen zur Fortbildung/Ausbildung/Umschulung wird um Nachreichung der Unterlagen (Kursbesuchsbestätigung, Zahlungsnachweise, usw.) mit entsprechender Kostenaufstellung ersucht.

Um beurteilen zu können, ob abzugsfähige Werbungskosten gegeben sind, ist die Beantwortung nachstehender Fragen erforderlich:

- Welche Tätigkeit wurde im Veranlagungsjahr ausgeübt (kurze Arbeitsplatzbeschreibung)?
 - Dienen die absolvierten Kurse der Verbesserung der Kenntnisse im ausgeübten Beruf?
 - Stehen die Bildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf, mit dem Ziel einen verwandten Beruf auszuüben (wie z.B. FriseurIn - FußpflegerIn) bzw. eine bessere Position in Ihrem ausgeübten Beruf erlangen zu können (bitte beschreiben)?
 - Sollten Sie eine umfassende Umschulung in einen anderen Berufszweig tätigen, so ist diese nur abzugsfähig, wenn sie dazu führt, dass die bisherige Tätigkeit aufgegeben wird bzw. die neue Tätigkeit in absehbarer Zeit zur Haupttätigkeit wird. Bitte erläutern Sie Ihre Beweggründe für den Wechsel und reichen Sie Unterlagen nach, aus denen die konkrete Absicht eventuell bereits erkennbar ist (z.B. Herabsetzung der Arbeitszeit, Bewerbungen).
- Sollten Sie für Ihre Bildungsmaßnahme Förderungsmittel erhalten haben, so sind diese in der Aufstellung anzuführen.

Die Beschwerdeführerin übermittelte eine Vielzahl an Belegen und Unterlagen.

Mit Einkommensteuerbescheid vom 23.07.2014 anerkannte das Finanzamt Werbungskosten nur im Betrag von € 2.765,00 an.

Begründend wurde ausgeführt:

Da die Fahrten Wohnort-Wien (Dienstort und Studienort) bereits mit dem Pendlerpauschale abgegolten sind (das Pendlerpauschale ist eine pauschale Jahresabgeltung für die Strecke Wohnort- Wien) können keine zusätzlichen Kosten für diese Strecke in Anrechnung gebracht werden.

Von den geltend gemachten Ausgaben für PC, PC-Erweiterung und Zubehör wurde ein Privatanteil in Höhe von 40% ausgeschieden. Von den Telefonkosten wurde ein beruflicher Anteil in Höhe von 30% als glaubhaft anerkannt. Geschenke und Essenseinladungen stellen keine Werbungskosten im Sinne des § 16 EStG 88 dar. Unbelegte Ausgaben (zB Kopierkarten) und Ausgaben ohne Produktbezeichnung (zB Tschibo, online Green/clickandbuy, Thalia.) können mangels Darstellung des beruflichen Zusammenhanges nicht als Werbungskosten anerkannt werden. Einrichtungsgegenstände, auch wenn diese vorübergehend, fallweise beruflich genutzt werden, können nicht als Werbungskosten anerkannt werden. Ebenfalls nicht als Werbungskosten können Rechnungen auf fremden Namen (Management Book Service) gem. § 16 EStG 88 als Werbungskosten anerkannt werden.

Nicht anerkannt wurden Aufwendungen für außergewöhnliche Belastung, da sie den Selbstbehalt nicht übersteigen.

Der Pauschbetrag für Diätverpflegung wurde nicht anerkannt, die Erwerbsminderung von mindestens 25% bei der Beschwerdeführerin nicht vorliege.

Mit Beschwerde vom 23. Juli 2014 führte die Beschwerdeführerin aus:

Bei der Berechnung der ArbeitnehmerInnenveranlagung wurde(n)

o Reisekosten zur Weiterbildung an meinen freien Tagen - es handelt sich um zusätzliche Fahrtkosten (der Arbeitsplatz wurde nicht angefahren) Der Studienabschluss wurde im Jahr 2005 als Bedingung vom Stadtschulrat für die Weiterbeschäftigung ausgesprochen.

$49 \times 64,60 + 71,40 + 1089,88 \checkmark$ 4.326,68

o Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt (die 25 % Behinderung ist nachgewiesen und im Akt eingetragen. Sie ist auch bisher immer berücksichtigt worden)

9 kein BSB

o Ausgaben für online Käufe (Seminararbeiten, Diplomarbeiten, Vorlagen) sowie Tschibo Material (wie Ordnungs- und Aufbewahrungsboxen für diverse Schreibwaren) stehen sehr wohl im beruflichen Zusammenhang.

o Der Privatanteil für PC ist nicht gegeben, da ich diesen PC aus Sicherheitsgründen ausschließlich für das Schreiben diverser Arbeiten für die Uni, besonders für die Diplomarbeit angeschafft habe. (Für private Zwecke wurde ein alter PC genutzt.)

nicht berücksichtigt.

Ich beantrage daher die Berücksichtigung dieser angeführten Kosten.

Die handschriftlichen Anmerkungen stammen vom Finanzamt.

Mit Beschwerdeverentscheidung 16.04.2016 wurde der Beschwerde teilweise stattgegeben.

Die Begründung zur Beschwerdeverentscheidung lautete:

Die Erledigung weicht von Ihrem Begehren aus folgenden Gründen ab:

Der Freibetrag für eine Erwerbsminderung von 25% und die Diätverpflegung wurde von 2004 bis 2007 ohne Prüfung von Unterlagen gewährt. Bei Vorlage der Unterlagen für 2008 am 4.7.2014 haben Sie angegeben, dass Sie noch keinen Bescheid des Bundessozialamtes haben, da Sie noch Befunde einholen würden. Die behinderungsbedingten Freibeträge wurden daher im Einkommensteuerbescheid für 2008 vom 23.7.2014 nicht anerkannt.

Bei Einbringung der Beschwerde gegen den Einkommensteuerbescheid 2008 am 20.8.2014 wurden keine diesbezüglichen Unterlagen vorgelegt und auch nicht nachgereicht.

Die Freibeträge für eine Erwerbsminderung von 25% und die Diätverpflegung können daher nicht berücksichtigt werden.

Für die Fahrtkosten im Zusammenhang mit der Weiterbildung wurden in der Beschwerde keine weiteren Nachweise vorgelegt.

Die Fahrtkosten zu den Lehrveranstaltungen wurden anhand Ihrer Aufstellung zusätzlich zu den im Erstbescheid bereits berücksichtigten Fahrtkosten als glaubhaft gemacht anerkannt. Die Fahrtkosten für Recherche und Diplomarbeit schreiben konnten nicht als ausreichend nachgewiesen angesehen werden ($1089,88 + 3236,80 = 4326,68$).

Angesichts der breiten Einsatzmöglichkeiten von Computern ist bei Aufteilung in einen privaten und beruflichen Teil ein strenger Maßstab anzuwenden. Auf Grund der Erfahrungen des täglichen Lebens ist davon auszugehen, dass die private Nutzung eines beruflich verwendeten, im Haushalt des Steuerpflichtigen stationierten Computers einschließlich des Zubehörs mindestens 40% beträgt. Ein Nachweis für eine höhere als die bereits im Erstbescheid anerkannte berufliche Nutzung von 60% wurde nicht erbracht. Die Beschwerde war in diesem Punkt abzuweisen.

Einrichtungsgegenstände, auch wenn diese vorübergehend, fallweise beruflich

genützt werden, können nicht als Werbungskosten anerkannt werden (Wandordnungssystem und Wandhalterung). Büromaterial wurde bereits im Erstbescheid laut den vorgelegten Belegen anerkannt.

Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben .

Mit Schreiben vom 14.05.2015 beantragte die Beschwerdeführerin die Vorlage zur Entscheidung der Bescheidbeschwerde an das Verwaltungsgericht und führte aus:

Mit Beschwerdeverentscheidung vom 16. 04. 2015 zum Einkommensteuerbescheid 2008 vom 23. 07. 2014 wurde meine Beschwerde vom 20. 08. 2014 in einigen Punkten abgewiesen.

Ich beantrage die Korrektur der folgenden Punkte:

Bei der Berechnung der Einkommensteuer wurden die Freibeträge und die Diätverpflegung in Höhe als außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt berücksichtigt. Tatsächlich handelt es sich diesen Krankheitskosten um Kosten, die direkt mit meiner 25%igen Erwerbsminderung in Zusammenhang stehen. Die Behinderung habe ich mit Befunden/Bescheinigungen 2003 bzw. 2004 nachgewiesen, und diese wurden auch von Ihrem Amt geprüft und gewährt. Laut meinem Steuerberater gelten diese Bescheinigungen bis zum Erlass eines neuen Bescheides durch das Bundessozialamt. Einen neuen Bescheid mit einem wesentlich höheren Anteil der Behinderung erhalte ich voraussichtlich im Juli 2015. Seit 2006 sind weitere Krankheiten (Wirbelsäule, Blase, Tinnitus, Diabetes, Burnout, ...) dazu gekommen, und somit habe ich wesentlich weniger Kosten als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht, als tatsächlich angefallen sind. Diese Krankheitskosten sind daher ohne Selbstbehalt zu berücksichtigen.

Die Diplomarbeit habe ich zu 90 % an den Bibliotheken (WU, Uni, FB Bildungswissenschaften, Institutsbibliotheken WIPÄD und Versicherungswirtschaft) geschrieben, da viele Werke nur in der Präsenzbibliothek eingesehen werden konnten. Daher habe ich sämtliche Arbeiten für die Diplomarbeit an einem Arbeitsplatz in den angeführten Bibliotheken durchgeführt. Um effektiv arbeiten zu können brauchte ich die Ruhe und die Unterlagen in der jeweiligen Bibliothek, und ich erhielt vor Ort die benötigte Hilfestellung von den Universitäts- Assistenten.

Der neue Laptop wurde ausschließlich für das Schreiben der Diplomarbeit, Seminararbeiten, Unterrichtsvorbereitungen verwendet, und hatte aus Sicherheitsgründen keinen Internetzugang. Nur der zweite Laptop war mit einem Internetzugang ausgestattet, um damit online Recherchen zu machen. Aber auch diesen verwendete ich zu 95 % beruflich, da ich 2008 ganz sicher keine Zeit für private Spielereien am Computer hatte. Aufgrund meiner vollen Lehrverpflichtung und der extrem aufwendigen Diplomarbeit hatte Ich 2007 bis August 2009 so gut wie kein Privatleben.

Einen stationären Computer habe ich noch nie besessen. Seit 2007 bis heute habe ich die Arbeitsweise mit 2 Laptops beibehalten, um sensible Daten, wie Arbeiten für den Unterricht zu schützen. Davor war aufgrund eines Schadens der Festplatte die Arbeit von einer Woche weg, alle darauf gespeicherten Daten waren unwiderruflich zerstört.

Das angeschaffte Wandordnungssystem mit Halterung wird nach wie vor beruflich genutzt, es liegen zurzeit Unterlagen für den Unterricht (Lehrbücher, Skripten, Folien, Tests, Schularbeiten, Plakate, Papier, Mappen, etc.) darauf.

Ich habe sehr viel Zeit und Geld in mein Studium investiert. Die angefallenen hohen Kosten dafür habe ich auch dahingehend in Kauf genommen, dass ich diese Aufwendungen steuerlich geltend machen kann.

Des Weiteren verweise ich auf die Ausführungen in meiner Beschwerde und beantrage diese dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

Das Finanzamt ersuchte die Beschwerdeführerin um folgende Ergänzung zum Vorlageantrag:

Gemäß § 265 BAO hat die Abgabenbehörde eine Bescheidbeschwerde, über die infolge eines Vorlageantrages vom Verwaltungsgericht zu entscheiden ist, nach Durchführung der noch erforderlichen Ermittlungen dem Verwaltungsgericht vorzulegen.

Da die bisher in Aussicht gestellte Zurücknahme des Vorlageantrages vom 14.05.2015 bis zum heutigen Tag nicht erfolgte, werden Sie im Zusammenhang mit der Beschwerdevorlage an das Verwaltungsgericht um Beantwortung folgender Fragen und um Vorlage der nachstehend angeführten Unterlagen ersucht:

In der Erklärung zur Arbeitnehmerinnenveranlagung für das Jahr 2008 wurde ua das Pendlerpauschale gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 lit. b EStG 1988 in Höhe von 1.735,50 Euro geltend gemacht.

Fragen:

Mit welchem Verkehrsmittel erfolgten die Fahrten vom Wohnsitz in ***4*** zur Arbeitsstätte in ***5*** (***6***)?

Falls die Fahrten zur Arbeitsstätte mit dem eigenen KFZ (nach der Aktenlage PKW Audi A3) erfolgten, wo wurde das Fahrzeug während Ihrer Unterrichtszeit am ***7*** abgestellt?

Um Vorlage allfälliger Belege im Zusammenhang mit der Zahlung und Vorschreibung von Park- bzw. Garagierungsentgelten wird ersucht.

Laut Reisekostenaufstellung wurden die Fahrten zur Wirtschaftsuniversität Wien mit dem eigenen PKW durchgeführt. Diese Reisekostenaufstellung (EXCEL-Tabelle) entspricht nicht den von der Rechtsprechung gestellten Anforderungen für ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch (Am.: Beginnzeit jeder einzelnen Fahrt fehlt, Zeit der Beendigung jeder einzelnen Fahrt fehlt, Kilometerstände zu Ende jeder Fahrt fehlt, Aufzeichnungen betreffend privat zurückgelegte Kilometer fehlen).

Fragen:

Existiert ein derartiges Fahrtenbuch, in dem auch diese Daten erfasst sind?

Wenn ja, wird um Vorlage dieses Fahrtenbuches ersucht.

Laut Aktenlage war Ihr Ehegatte im Jahr 2008 bei der Firma *** in Wien beschäftigt und Sie verfügten ab 27.06.2008 über einen Nebenwohnsitz in Wien (Quelle: ZMR-Abfrage).

Fragen:

Welche Umstände machten dennoch die Verwendung des eigenen PKW – insbesondere für die Wienfahrten ab Juli 2008 erforderlich (Reisezweck regelmäßig: DA Datenaufbereitung, Recherche an Uni u WU Bibliothek“)?

Wo war der PKW während Ihrer Anwesenheitszeit an der Universität bzw. der Wirtschaftsuniversität abgestellt?

Um Vorlage allfälliger Belege im Zusammenhang mit der Zahlung und Vorschreibung von Park- bzw. Garagierungsentgelten wird ersucht.

In welcher KFZ-Werkstätte wurden die Gutachten gemäß § 57a KFG für Ihren PKW erstellt?

Um Vorlage dieser Gutachten aus den Jahren 2007, 2008 u 2009 sowie die Kaufverträge betreffend den Kauf und den Verkauf des verwendeten PKW wird ersucht.

Laut Aktenlage (Abrechnung „Paylife“) verfügten Sie im Jahr 2008 über eine ÖBB Vorteils card.

Frage:

Wozu diente diese Karte, wenn sämtliche Fahrten Ihren Angaben nach mit dem eigenen PKW durchgeführt wurden?

Die Berücksichtigung des pauschalen Freibetrages gemäß § 35 Abs. 3 EStG 1988 und von Krankheitskosten (pauschale Mehraufwendungen für Krankendiätverpflegung) ohne Abzug des Selbstbehaltes gemäß § 34 Abs. 4 EStG 1988 setzt das Vorliegen einer Behinderung voraus. Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über außergewöhnliche Belastungen, BGBl. 1996/303, liegt eine Behinderung vor, wenn das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) mindestens 25% beträgt.

Gemäß § 35 Abs. 2 EStG 1988 ist die Tatsache der Behinderung und das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) durch eine vom Gesundheitsamt (bei Feststellungen bis 31.12.2004 bzw. dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ausgestellte amtliche Bescheinigung nachzuweisen.

Eine derartige, vor bzw. im Jahr 2008 vom Gesundheitsamt bzw. dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ausgestellte Bescheinigung wurde der Abgabenbehörde bisher nicht vorgelegt und wurde von diesen Behörden Ihren eigenen Angaben nach auch nicht ausgestellt. Ein Befund des behandelnden Arztes reicht aber für die steuerliche Anerkennung einer Behinderung nicht aus.

Sie werden daher neuerlich eingeladen, eine entsprechende amtliche Bescheinigung des Gesundheitsamtes bzw. bzw. des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen – sollte eine tatsächlich bereits für den Beschwerdezeitraum existieren – vorzulegen.

Zur bisherigen Berücksichtigung des pauschalen Freibetrages gemäß § 35 Abs. 3 EStG 1988 in den Vorjahren ist festzuhalten, dass der Grundsatz von Treu und Glauben nicht allgemein das Vertrauen des Abgabepflichtigen auf die Rechtsbeständigkeit einer unrichtigen abgabenrechtlichen Beurteilung für die Vergangenheit schützt. Die Behörde ist vielmehr

verpflichtet von einer gesetzwidrig erkannten Verwaltungsübung abzugehen (VwGH 15.6.2005, 2002/13/0104; VwGH 3.11.2005, 2003/15/0136).

Sie werden um Beantwortung der Fragen und die Vorlage der oa Unterlagen bis 27.07.2016 ersucht.

Auf die erhöhte Mitwirkungspflicht des Abgabepflichtigen iZm mit der Glaubhaftmachung von den allgemeinen Lebenserfahrungen widersprechenden Behauptungen des Abgabepflichtigen (siehe insbesondere obige Ausführungen zum Umfang der behaupteten Fahrten mit dem eigenen PKW Im Zusammenhang mit der Fortbildung an der WU Wien) wird verwiesen: bei einer der allgemeinen Lebenserfahrung widersprechenden Behauptung des Abgabepflichtigen ist es Sache des Abgabepflichtigen, nicht der Behörde, entsprechende Nachweise zu erbringen (Stoll, BAO Kommentar, 1273 und dort zitierte Judikatur).

Dieses Ergänzungsersuchen blieb unbeantwortet.

Das Finanzamt legte die Beschwerde mit folgender Stellungnahme dem Bundesfinanzgericht vor:

„Sachverhalt:

*Die Beschwerdeführerin (Bf.) war im Jahr 2008 Lehrerin am ***7*** in ***8*** Wien, ***5***, und machte im Rahmen der Arbeitnehmerinnenveranlagung für das Jahr 2008 ua folgende, nunmehr strittige Aufwendungen und Ausgaben als Werbungskosten und außergewöhnliche Belastungen geltend:*

- Absetzung für Abnutzung Laptop: 304,60 Euro*
- Anschaffung Wandregal: 63,96 Euro*
- Reisekosten (Fahrkosten) iZm dem Studium an der Wirtschaftsuniversität Wien: 6.804,60 (Details siehe Veranlagungsakt 2008, Bl. 89 f)*
- 25 %-ige Behinderung und Magendiät*

Die Absetzung für Abnutzung für den Laptop wurde (der Verwaltungspraxis entsprechend, vgl. Rz 339 LStR 2002) um einen 40 %igen Privatanteil gekürzt. Die Ausgaben für das Wandregal blieben aufgrund des Abzugsverbotes gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. d EStG 1988 zur Gänze unberücksichtigt. Die Fahrkosten iZm dem Studium an der Wirtschaftsuniversität Wien fanden im angefochtenen Bescheid – soweit sie das Reiseziel Wien betrafen (Anm.: 5.714,52 Euro) - ebenfalls keine Berücksichtigung, weil diese nach Ansicht der Abgabenbehörde aufgrund der beruflichen Tätigkeit der Bf. in Wien, nicht zusätzlich angefallen sind und daher mit dem Verkehrsabsetzbetrag und dem Pendlerpauschale abgegolten sind.

Die geltend gemachten außergewöhnlichen Belastungen blieben ohne steuerliche Auswirkung, weil die pauschalen Mehraufwendungen wegen Krankendiätverpflegung mangels Nachweises des Vorliegens einer Behinderung durch die gemäß § 35 Abs. 2 EStG 1988 zuständige Stelle, um den Selbstbehalt gemäß § 34 Abs. 4 EStG 1988 zu kürzen waren.

In der am 20.08.2014 eingebrachten Beschwerde wird zu den Fahrtkosten ausgeführt, dass die Fahrten an dienstfreien Tagen erfolgten. Die Fahrtkosten iZm den Lehrveranstaltungen an der Wirtschaftsuniversität Wien (3.236,80 Euro) wurden daher in der Beschwerdeentscheidung vom 16.04.2015 zusätzlich zu den bereits im angefochtenen Bescheid berücksichtigten Reisekosten (1.089,88 Euro) als Werbungskosten berücksichtigt (Reisekosten lt. BVE insgesamt daher 4.326,68). Unberücksichtigt blieben die ab Juli 2008 aus dem Titel Datenaufbereitung, Schreiben, Besprechung und Recherche Diplomarbeit geltend gemachten Fahrtkosten, weil diese Fahrten mit dem eigenen KFZ – nicht zuletzt aufgrund des ab 27.06.2008 in Wien vorhandenen Nebenwohnsitz und der beruflichen Tätigkeit des Ehegatten der Bf. in Wien – nicht glaubhaft erschienen und ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch nicht vorlag.

Die Beschwerdepunkte „Privatnutzung Laptop“ und „Anschaffungskosten Wandregal“ wurden in der Beschwerdeentscheidung vom 16.04.2015 zur Gänze abgewiesen.

Ein Nachweis über das Vorliegen einer Behinderung wurde auch im Rahmen der Einbringung der Beschwerde nicht erbracht, weshalb die Mehraufwendungen für Krankendiätverpflegung auch in der Beschwerdeentscheidung vom 16.04.2015 um den Selbstbehalt gemäß § 34 Abs. 4 EStG gekürzt wurden.

Im Vorlageantrag vom 14.05.2015 wird neuerlich die Berücksichtigung der bisher nicht anerkannten Werbungskosten und außergewöhnlichen Belastungen begehrt.

Nach Durchbesprechung der Sach- und Rechtslage mit der Bf. anlässlich eines am 02.06.2015 mit ihr geführten Telefongesprächs hat die Bf. die Zurücknahme des Vorlageantrages in Aussicht gestellt. Nachdem bis zum 06.07.2015 keine Zurücknahme des Vorlageantrages erfolgte, wurde die Bf. mit E-Mail vom 06.07.2015 um Mitteilung ersucht, ob bzw. wann mit der Zurücknahme des Vorlageantrages gerechnet werden kann.

Nachdem (auch) die gegenständliche E-Mail unbeantwortet blieb, wurde die Bf. im weiteren Verfahren mit Ergänzungsersuchen vom 20.06.2016 ua um Bekanntgabe ersucht, weshalb die regelmäßigen Wienfahrten mit dem eigenen KFZ, trotz vorhandenen Wohnsitzes in Wien und der beruflichen Tätigkeit des Ehegatten in Wien, erforderlich waren. Gleichzeitig wurde die Bf. um Vorlage des für den verwendeten KFZ geführten Fahrtenbuches und der Gutachten gemäß § 57a KFG für die Jahre 2007, 2008 und 2009 ersucht.

Des Weiteren wurde die Bf. ersucht, der Tatsache der Behinderung durch Vorlage einer vom Gesundheitsamt bzw. vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ausgestellten amtlichen Bescheinigung nachzuweisen.

Auch dieses (mit Zustellnachweis übermittelte) Ergänzungsersuchen blieb bis zum heutigen Tag unbeantwortet.

Beweismittel:

- ZMR-Abfrage vom 02.06.2015*
- Lohnzettellabfrage vom 17.06.2016*

Stellungnahme:

Gemäß § 138 Abs. 1 BAO haben Abgabepflichtige in Erfüllung ihrer Offenlegungspflicht (§ 119) den Inhalt ihrer Anbringen zu ergänzen sowie dessen Richtigkeit zu beweisen. Kann ein Beweis im Einzelfall nicht zugemutet werden, so genügt die Glaubhaftmachung. Die Glaubhaftmachung hat den Nachweis der Wahrscheinlichkeit zum Gegenstand und unterliegt den Regeln der freien Beweiswürdigung.

Ein Sachverhalt ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann glaubhaft gemacht, wenn die Umstände des Einzelfalles dafür sprechen, dass der angegebene Sachverhalt von allen anderen denkbar möglichen der wahrscheinlichste ist (VwGH 14.9.1988, 86/13/0150).

Den Steuerpflichtigen trifft – unbeschadet der amtswegigen Ermittlungspflicht (§ 115 BAO) – die Verpflichtung, am Verfahren mitzuwirken (§§ 119, 138 ff BAO). Wenn Tatsachenfeststellungen nicht getroffen werden können, trifft die Beweislast denjenigen, zu dessen Gunsten die entsprechende Tatsache wirken würde: Die Abgabenbehörde hat damit die Beweislast für Tatsachen zu tragen, die den Abgabenanspruch begründen; der Steuerpflichtige für Tatsachen, die Begünstigungen, Steuerermäßigungen u.ä. begründen bzw. die den Abgabenanspruch einschränken oder aufheben oder eine gesetzliche Vermutung widerlegen (UFS 15.10.2003, RV/1687-W/02, unter Hinweis auf Doralt/Ruppe, Grundriss des österreichischen Steuerrechts, II, Tz. 526).

Wie bereits oben ausgeführt, erscheinen die regelmäßigen Wienfahrten der Bf. mit dem eigenen KFZ aufgrund des Umstandes, dass die Bf. in Wien über einen Nebenwohnsitz verfügte und der Ehegatte der Bf. in Wien beruflich tätig war (und laut Aktenlage zumindest überwiegend im Lohnzahlungszeitraum nach Wien pendelte), nicht glaubhaft.

Im Ergänzungsersuchen vom 20.06.2016 wurde die Bf. auf die erhöhte Mitwirkungspflicht iZm der Glaubhaftmachung von der allgemeinen Lebenserfahrung widersprechenden

Behauptungen hingewiesen und gleichzeitig verschiedene Nachweise (Fahrtenbuch, Gutachten gemäß § 57a KFG) abverlangt. Das gegenständliche Ersuchen blieb bis heute unbeantwortet. Die Verwendung des eigenen KFZ für die Fahrten iZm dem Besuch der Lehrveranstaltungen und den Arbeiten für die Diplomarbeit ist daher – aufgrund der oben aufgezeigten Sachverhaltslage - als nicht erwiesen anzusehen.

Auch ein Nachweis über das Vorliegen einer Behinderung durch die gemäß § 35 Abs. 2 EStG 1988 zuständige Stelle wurde nicht erbracht.

Es wird daher – abweichend von der Beschwerdeverentscheidung – die gänzliche Abweisung des Beschwerdebegehrens beantragt.

II. Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

1. Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin war im Jahr 2008 am ***7*** in ***8*** Wien beschäftigt. Zusätzlich studierte sie 2008 an der Wirtschaftsuniversität Wien.

Im Jahr 2008 hatte sie in ***4*** ihren Hauptwohnsitz und laut ZMR einen Nebenwohnsitz vom 27.06.2008 bis 04.08.2008 in Wien.

Sie besuchte die Seminare, nahm an Besprechungen an der Wirtschaftsuniversität teil. Für ihr Studium besorgte sie Studienmaterialien und machte Fahrtkosten für den Besuch der Wirtschaftsuniversität geltend.

Ein amtlicher Nachweis über eine Behinderung liegt nicht vor.

Nachweise über beantragte Fahrt- und Reisekosten wurden seitens der Beschwerdeführerin trotz Ersuchens von der Beschwerdeführerin nicht vorgelegt.

Belege über Arbeitsmaterialien wurden vorgelegt, manche ohne Produktbezeichnung oder unter anderem Namen.

Dies steht aufgrund des Vorbringens, des Verfahrensganges und der vorlegten Unterlagen fest.

2. Beweiswürdigung

Wie das Finanzamt ausführte besteht eine erhöhte Mitwirkungspflicht des Abgabepflichtigen, wenn es um die Glaubhaftmachung den Lebenserfahrungen widersprechender Behauptungen geht.

Hinsichtlich der Arbeitsmittel wird ein privater Laptop der allgemeinen Lebenserfahrung entsprechend sowohl für Fortbildung als auch private Angelegenheit genutzt. Insbesondere kann auch dem Vorbringen, dass ein privater Laptop der keinen Internetzugang besitzt, nicht auch für sensible persönliche Daten und Angelegenheiten verwendet wird, nicht geglaubt werden. Sensible private Daten werden der Lebenserfahrung sehr wohl, wenn die Möglichkeit besteht, auf privaten Laptops, die keinen Internetzugang haben gespeichert.

Das Finanzamt hat nach der allgemeinen Lebenserfahrung und den Kenntnissen aus vielen gleichgelagerten Fällen eine realistische Aufteilung der Arbeitsmittel zwischen Fortbildungskosten und privater Nutzung vorgenommen. Der Beschwerdeführerin kann ohne klaren Nachweis ihrerseits nicht darin gefolgt werden, dass es keine private Nutzung gebe.

Auch die Zuordnung von weiteren Arbeitsmaterialien ist den Lebenserfahrungen entsprechend. Dass Rechnungen Produktbezeichnungen enthalten müssen sowie auf den Namen des Abgabepflichtigen ausgestellt, nicht auf andere Personen, entspricht der Kenntnis aller Erwachsenen.

Der Nachweis der Fahrten mit einem eigenen Pkw zur Wirtschaftsuniversität wurde nicht erbracht, da keinerlei Fahrtenbuch, Gutachten, Reparaturnachweise, Kaufverträge, Garagierungskosten, Tankbelege etc. trotz Aufforderung vorgelegt wurden. Da die Beschwerdeführerin dieses Ersuchen auch nicht beantwortete, legte sie keinerlei Gründe dar, die diese Fahrten trotz Nichtvorlage von Belegen glaubhaft machen könnten.

Da keinerlei Argumente für eine Glaubhaftmachung dieser Fahrten vorliegen, wird nicht von einer Glaubhaftmachung dieser Kosten ausgegangen.

Da kein amtlicher Nachweis einer Behinderung trotz Aufforderung vorgelegt wurde, auch keine weiteren ärztlichen Bestätigungen vorgelegt wurden, ist kein Nachweis einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25% erbracht.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Zu Spruchpunkt I. (Abweisung)

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG sind Werbungskosten solche Aufwendungen oder Ausgaben, die zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen dienen.

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 a EStG dürfen bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen nicht abgezogen werden.

Kosten, die mit einer steuerlich anerkannten Fortbildung in Zusammenhang stehen, können Ausgaben oder Aufwendungen als Werbungskosten gemäß § 16 Abs. 1 EStG anerkannt werden.

Der Nachweis oder die Glaubhaftmachung des überwiegenden oder der ausschließlichen Veranlassung von damit geltend gemachten Ausgaben ist Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit als Werbungskosten. Weitere Voraussetzung ist, dass Kosten überhaupt entstanden und vom Abgabepflichtigen getragen wurden.

Die Lebensführung betreffende Ausgaben sind nicht abzugsfähig.

Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Ausgaben wurden vom Finanzamt hinsichtlich dieser rechtlichen Voraussetzungen geprüft und in einem schlüssigen, rechtlich begründeten Verfahren – siehe oben – anerkannt bzw. nicht anerkannt.

Dieser Beweiswürdigung und rechtlichen Schlussfolgerung, die letztlich im Antrag des Finanzamtes im Vorlagebericht formuliert wird, schließt sich das Bundesfinanzgericht an.

Insbesondere die Nichtbeantwortung des Ersuchens des Finanzamtes weitere Fragen zum Vorlageantrag der Beschwerdeführerin zu beantworten, verdeutlicht, dass die rechtliche Würdigung der Anträge in der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung im Erstbescheid richtig war.

Gemäß § 35 Abs 2 EStG ist die Tatsache der Behinderung und das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) durch eine amtliche Bescheinigung der für diese Feststellung zuständigen Stelle nachzuweisen. Zuständige Stelle ist:

erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gewährt wird,

und erhält weder der Steuerpflichtige noch sein (Ehe)Partner noch sein Kind eine pflegebedingte Geldleistung (Pflegegeld, Pflegezulage oder Blindenzulage), so steht ihm jeweils ein Freibetrag (Abs. 3) zu.

Die Tatsache der Behinderung und das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) sind durch eine amtliche Bescheinigung der für diese Feststellung zuständigen Stelle nachzuweisen. Zuständige Stelle ist:

- Der Landeshauptmann bei Empfängern einer Opferrente (§ 11 Abs. 2 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947).

- Die Sozialversicherungsträger bei Berufskrankheiten oder Berufsunfällen von Arbeitnehmern.

- In allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen; dieses hat den Grad der Behinderung durch Ausstellung eines Behindertenpasses nach §§ 40 ff des Bundesbehindertengesetzes, im negativen Fall durch einen in Vollziehung dieser Bestimmungen ergehenden Bescheid zu bescheinigen.

Da die Beschwerdeführerin in all den Jahren keinerlei amtlichen Nachweis über den Grad der Behinderung vorgelegt hat und auch kein Bemühen ihrerseits erkennbar war einen Nachweis zu erbringen kann kein Pauschbetrag für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit anerkannt werden.

Die Beschwerde wird daher abgewiesen.

Die Einkommensteuer 2008 wird wie im Erstbescheid vom 23.07.2014 festgesetzt.

3.2. Zu Spruchpunkt II. (Revision)

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Revision ist nicht zulässig, da Fragen der Tatsachenfeststellungen und Beweiswürdigung zu beurteilen waren und die rechtlichen Schlussfolgerungen daraus den gesetzlichen Bestimmungen und herrschenden Judikatur folgt.

Wien, am 2. Februar 2024